

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VII, Nummer 69, am 28.11.2000, im Studienjahr 2000/01.

69. Generelle Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes des Institutes für Anatomie an der Medizinischen Fakultät

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Koordination der Lehrtätigkeit am Institut" (§ 46 Abs. 1 Z 2 UOG 93), so etwa bei der Reihung der (für das jeweils beabsichtigte Lehrveranstaltungsprogramm semester- oder studienjahrweise) vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen der dem Institut zugeordneten UniversitätslehrerInnen, hat die/der Institutsvorstand die Institutskonferenz anzuhören. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Institutsvorstand eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen (§ 14 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien).

(2) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, für Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von der/m DekanIn zugeordneten Mittel gemäß dem von der Institutskonferenz beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat die/der Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen: (a) Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100 % bedient werden. (b) Kürzungen sind möglichst ausgewogen vorzunehmen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden 2 Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG" (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG) hat die/der Institutsvorstand die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Ausschreibung von Stellen,
2. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
3. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
4. Festlegung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
5. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
6. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
7. Aufnahme von StudienassistentInnen, DemonstratorInnen und TutorInnen,
8. Bestellung von Gastvortragenden,
9. Aufteilung der Reisekostenzuschüsse
10. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen, auch im Fall emeritierter UniversitätsprofessorInnen.

Die Anhörung der Institutskonferenz hat mindestens zwei Wochen vor Abgabe des beabsichtigten Vorschlages (der beabsichtigten Stellungnahme) unter Vorlage dieses Vorschlages (dieser Stellungnahme) stattzufinden. Der beabsichtigte Vorschlag (die beabsichtigte Stellungnahme) ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(1) Bei Nachbesetzungen von ProfessorInnenposten hat die/der Institutsvorstand eine Bedarfsrechnung zu erstellen und diese, insbesondere bezüglich der Erstellung des nächsten Instituts-Budgetantrags, der Institutskonferenz vorzulegen.

(2) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat die/der Institutsvorstand der/m ProjektleiterIn die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Overheadmittel (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist die/der Institutsvorstand in Abstimmung mit der/m ProjektleiterIn verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln (z.B.: Spenden etc.) hat der Institutsvorstand seinen Aufteilungsvorschlag der Institutskonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Berichtspflicht der/s Institutsvorstandes gegenüber der Institutskonferenz besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten
2. zu Tagesordnungspunkten einer Institutskonferenz-Sitzung, sofern
 - a. der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde (Das ist bis spätestens eine Woche vorher durch jedes einzelne Mitglied der Institutskonferenz, oder bis spätestens 48 Stunden vorher durch eine ganze Kurie schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen).
 - b. es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Benötigt der Institutsvorstand Vorbereitungszeit für den Bericht, so ist dieser in angemessener Frist, zumindest aber innerhalb von 3 Wochen in einer neuerlichen Sitzung zu geben. Alternativ kann der Bericht auch schriftlich erfolgen.
3. über den Vollzug des Budgets eines Jahres bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht muss die tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen enthalten und ist rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor einer Beratung und Diskussion darüber in der Institutskonferenz deren Mitgliedern zuzustellen.
4. Über die erfolgte Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordnetem Personal binnen 1 Woche ab Eintritt des Ereignisses.
5. Der Institutsvorstand hat ein Beschlussprotokoll der Institutskonferenz zur Einsicht für alle am Institut Bediensteten zwei Wochen lang aufzulegen.

(1) Die dem Institut zugewiesenen Mittel für Reisekostenzuschüsse sind durch den Institutsvorstand auf die einzelnen Abteilungen nach deren Publikationsleistung, eingeworbenen Drittmitteln und Zahl der betreuten Dissertationen zur Verfügung zu stellen. Reisekostenzuschüsse können nur genehmigt werden, wenn der Antrag eine Kopie des angenommenen Tagungsbeitrages und die Zustimmung des Dienstvorgesetzten enthält.

(2) Der Arbeitsbericht der/s Institutsvorstandes an den Rektor ist fristgerecht vor dessen Übermittlung der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Bei Abstimmungen im Umlaufweg (§ 14 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien) hat das Umlaufstück zumindest einen kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Im Abstimmungsformular ist auch die Abstimmungsvariante "Diskussion gewünscht" vorzusehen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz in der gesetzten Frist dafür gestimmt hat. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zu Stande, wenn zumindest ein Mitglied der Institutskonferenz eine Diskussion wünscht. Das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie in der nächstfolgenden Sitzung der Institutskonferenz bekanntzugeben. Bei fehlender Mehrheit oder bei Wunsch nach einer Diskussion ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Institutskonferenz zu behandeln.

(4) Vor der Erstellung oder Modifikation des Organigramms ist die Institutskonferenz

anzuhören. Bei der Erstellung oder Modifikation des Organigramms sind die allgemeinen Richtlinien der Institutskonferenz für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Instituts zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organigramms sind jedenfalls 2 Wochen vor der Sitzung der Institutskonferenz deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Änderungen in der Institutsordnung können nur mit Beschluss der Institutskonferenz erfolgen und sind zu veröffentlichen.

(6) Weicht der Institutsvorstand von einer Richtlinie der Institutskonferenz ab, so sind alle Mitglieder der Institutskonferenz davon unverzüglich, jedenfalls aber binnen zweier Wochen, mittels schriftlichen Berichts, der eine ausführliche Begründung für das Abweichen zu enthalten hat, in Kenntnis zu setzen.

Der Institutsvorstand:

F i r b a s